

Oberbürgermeister Pit Clausen
Stadt Bielefeld
33602 Bielefeld

Per Mail: oberbuergemeister@bielefeld.de
z.K. an: Umweltdezernat, Baudezernat, Umweltamt,
Bauamt, Ratsfraktionen

BUND Kreisgruppe Bielefeld

Adalbert Niemeyer-Lüllwitz
Vorstandsmitglied
Niederbreede 10 a
33649 Bielefeld
Tel. 0151 26500470
adalbert.niemeyer-luellwitz@bund.net

Bielefeld, **10.08.2019**

Natur- und insektenfreundliche Gärten fördern – Umgang mit „Schottergärten“ – Umweltgebote in Bebauungsplänen

Sehr geehrte Herr Oberbürgermeister Clausen,

der BUND Bielefeld engagiert sich seinen über 1.300 Mitgliedern für den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Klimaschutz in der Stadt. Dass die Stadt im Bündnis für Biologische Vielfalt und jetzt im Rahmen des erklärten Klimanotstandes den Einsatz hier verstärken will, begrüßen wir.

Angesichts der schwindenden Artenvielfalt wächst die Bedeutung von Gärten als Rückzugsräume für bedrohte Tierarten. Das Grün an den Straßen trägt zudem an heißen Tagen zur Abkühlung bei, und Niederschläge können ungehindert versickern. Leider gibt es aber besonders in Neubaugebieten einen Trend zur Anlage von Schotterwüsten. Aktuell wird deshalb in vielen Städten über Verbote der sogenannten „Schottergärten“ debattiert, auch hier in Bielefeld.

Aus Sicht des BUND lassen sich neue Verbote in Bielefeld aber vermeiden. Schon heute ist eine vollständige Schotterung nicht bebauter Flächen vor den Häusern nach der Landesbauordnung und den Bestimmungen vieler Bebauungspläne eingeschränkt. Die Landesbauordnung schreibt in § 9 vor, dass Vorgartenflächen, mit Ausnahme von Zuwegungen, Zufahrten und genehmigten Stellplätzen, begrünt werden müssen. In einigen Bielefelder Bebauungsplänen werden „Kiesflächen“ deshalb auch versiegelten Flächen gleichgestellt, da hier von Grünflächen nicht gesprochen werden kann. Der Anteil der versiegelten Flächen wird in fast allen Bebauungsplänen stark begrenzt, zum Beispiel auf 50 % der Gesamtfläche der Vorgärten. Und für die übrigen Flächen wird eine „gärtnerische Gestaltung“ gefordert.

Leider hat der BUND bei Begehungen in Baugebieten aber auch festgestellt, dass die Gebote der Bebauungspläne oft nicht beachtet werden. Es gibt sogar Häuser, an denen die Vorgartenflächen trotz Beschränkung zu 100% mit Pflastersteinen versiegelt wurden.

Aus unserer Sicht gibt es hier offenbar ein Vollzugsdefizit. Und offenbar sind viele Hauseigentümer nicht darüber informiert, was auf dem Grundstück zulässig ist und was nicht. Bildbeispiele fügen wir diesem Schreiben bei.

Wir bitten deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Im B-Plan Nr. I/Q 24 „Quelle-Alleestraße“, Teilplan C, gibt es folgende Vorgabe für die Gestaltung der Vorgärten: „Die Grundstückstreifen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und zugewandter Gebäudefront sind als Vorgärten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Ausgenommen von der Vorgarteneingrünung bleibt je Baugrundstück ein insgesamt maximal 7 Meter breiter Abschnitt für den Zugang, die Garagenzufahrt sowie einen möglichen zweiten Stellplatz.“ Bei einer Begehung wurde festgestellt, dass bei vielen Häusern der maximal zulässige Abschnitt von 7 m weit überschritten wird. Bei einigen Häusern ist die Vorgartenfläche vollständig durch Pflasterungen versiegelt. Ähnliches wurde bei einer Begehung im Wohngebiet Plackenweg-West festgestellt, wo im B-Plan folgendes Gebot enthalten ist: „Insgesamt darf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der Vorgartenfläche für Wege und Stellplätze befestigt werden.“ Sind diese Verstöße gegen Gebote des B-Plans der Stadt bekannt? Gibt es dazu nach Abschluss aller Gestaltungsarbeiten in den Baugebieten Kontrollen? Was unternimmt das Bauamt, damit rechtswidrige Zustände in diesen und anderen Baugebieten beseitigt werden?
2. Warum wurde in o.a. B-Plan wie in einzelnen anderen Plänen nicht auch eine Beschränkung von „Kiesflächen“ aufgenommen? Im B-Plan Nr. II/1/36.00 Grünwaldstraße heißt es z.B.: „Kiesflächen sind versiegelten Flächen gleichgestellt“. Eine solche Bestimmung ist grundsätzlich ein geeignetes Instrument, Schotter- und Kiesflächen einzuschränken bzw. Begrünungen zu fördern. Es sollte deshalb künftig in alle neuen B-Pläne aufgenommen, muss aber u. E. präzisiert werden. Wie ist mit der Vorgabe umzugehen, wenn statt Kies Schotter verwendet wird? Sollte man zur Vermeidung von Unsicherheit und Missverständnissen nicht besser formulieren: „Flächen, die nur mit Kies, Schotter oder vergleichbarem Material abgedeckt sind, sind versiegelten Flächen gleichgestellt“. Damit hätte man eine wirksame Handhabe, den Umfang der Schotterflächen deutlich zu begrenzen, ohne dass ein Verbot ausgesprochen werden müsste.
3. In vielen B-Plänen heißt es: „Die nicht bebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und zu unterhalten. Hiervon ausgenommen bleiben notwendige Zufahrten und Zuwegungen.“ Die Frage, was eine „gärtnerisch gestaltete Fläche“ ist, bietet Interpretationsspielraum. Auch ausschließlich geschotterte Flächen werden von Gartenbaubetrieben angelegt. So kann das Ziel dieser Festlegung, dass zumindest ein Teil der Vorgartenfläche begrünt wird, nicht erreicht werden. Stimmen Sie uns zu, dass bei dieser Festlegung - im Sinne der Landesbauordnung § 9 – folgende Formulierung zielführender wäre: „... diese Flächen sind mit Pflanzen als flächige Grünfläche zu gestalten“?
4. Die Festsetzungen in den neueren B-Plänen zur Vorgartengestaltung weichen oft stark voneinander ab. Erklärungen finden wir dazu in den Plänen nicht. In einigen Plänen gibt es z.B. eine (unterschiedlich hohe) prozentuale Beschränkung der versiegelten Flächen, in anderen Plänen gibt es

Meterangaben. Nur wenige Pläne enthalten Angaben zu zulässigen „Kiesflächen“. Auch Vorgaben zur Bepflanzung der Grundstücke weichen sehr stark voneinander ab. Das führt zu Unsicherheiten bei der Beachtung von Umweltgeboten. Wäre es nicht zielführender, die Festsetzungen zumindest in Baugebieten gleichen Typs zu vereinheitlichen?

5. Wie werden die Festsetzungen und Gebote in den B-Plänen den Bauherren bekannt gemacht? Werden die Bauherren auch ausreichend über die Gründe informiert, warum es aus Gründen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes Umweltauflagen gibt? Welche konkreten Informationen bietet die Stadt an, damit Vorgärten auch wirklich „gärtnerisch“ gestaltet und begrünt werden?

Besonders zu Punkt 4 sind wir als Naturschutzverband gerne bereit, die Informationsarbeit zu unterstützen. Schon jetzt beraten wir Gartenbesitzer bei der Gestaltung naturnaher Gärten. Dabei würden wir gerne mit der Stadt zusammenarbeiten und ins Gespräch kommen. Und gerne würden wir auch über Änderungen bei den Festsetzungen in den B-Plänen mit Ihnen sprechen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, wir würden es sehr begrüßen, wenn die Stadt Bielefeld zusammen mit den Naturschutzverbänden mit einer Informationskampagne über die Chancen naturnaher Vorgärten und praktische Möglichkeiten der Bepflanzung aufklärt. Und den Bürgerinnen und Bürgern die Umsetzung mit präzisen Festlegungen in den B-Plänen künftig erleichtert würde.

Mit freundlichen Grüßen

Adalbert Niemeyer-Lüllwitz

Anlage: Bildbeispiele aus Bielefelder Neubaugebieten

Anlage: Bildbeispiele aus Bielefelder Neubaugebieten

1. Neubaugebiet Alleestraße in Quelle: Vorgartenflächen zu 100 % versiegelt ohne jegliche Begrünung (obwohl der B-Plan das nicht zulässt)



2. Neubaugebiet Alleestraße in Quelle: Vorgärten überwiegend versiegelt bzw. Restflächen geschottert



3. Neubaugebiet Alleestraße in Quelle: Vorgarten geschottert mit einer Pflanze. Gärtnerische Gestaltung? „Grünfläche“? Ist die Fläche mit einer versiegelten Fläche gleichzusetzen?



4. Neubaugebiet Plackenweg-West: Überwiegend versiegelte Vorgärten, obwohl der B-Plan festlegt: „Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze gelegenen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und zu unterhalten. Ausgenommen von der Vorgarteneingrünung bleiben notwendige Zufahrten, Zuwegungen und nicht überdachte Stellplätze. Insgesamt darf **nicht mehr als ½ der Vorgartenfläche** für Wege und Stellplätze befestigt werden.“





5. Neubaugebiet Mühlenkamp in Theesen: Überwiegend versiegelte Vorgärten, obwohl der B-Plan festlegt: „Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze gelegenen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und zu unterhalten. Ausgenommen von der Vorgarteneingrünung bleiben eine **maximal 4 m breite** Grundstücksfläche als Zuwegung bzw. Garagenvorplatz. Insgesamt darf **nicht mehr als ein Drittel der Vorgartenfläche** für Wege und Stellplätze befestigt werden.“





6. Neubaugebiet Mühlenkamp: Positive Beispiele für Vorgartenbegrünung

